Volksabstimmung über die Revision der Bundesverfassung (Initiativbegehren betreffend Aufnahme eines neuen Artikels 30^{bis} über die Abgabe eines Teils der Zolleinnahmen an die Kantone).

Abstimmungstag: 4. November 1894.

Bundesbeschluß

über

das Initiativbegehren betreffend die Abgabe eines Teils der Zolleinnahmen an die Kantone.

(Vom 28. Juni 1894.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des unterm 8. April 1894 bei der Bundeskanzlei eingereichten und mit 67,828 Unterschriften versehenen Initiativbegehrens, worin die Aufnahme eines wie folgt lautenden Artikels 30^{bis} in die Bundesverfassung verlangt wird:

"Der Bund hat den Kantonen vom Gesamtbetrag der Zölle alljährlich 2 Franken per Kopf nach Maßgabe der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung zu verabfolgen.

"Diese Verfassungsbestimmung tritt zum erstenmal in Wirksamkeit für das Jahr 1895."

nach Einsicht der Berichte des Bundesrates vom 18. Mai und vom 5. Juni 1894;

in Anwendung der Artikel 8 und 10 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschließt:

- 1. Das Initiativbegehren betreffend die Abgabe eines Teils der Zolleinnahmen an die Kantone wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.
 - 2. Die Bundesversammlung beantragt Verwerfung desselben.
- 3. Der Bundesrat wird mit der Anordnung der Abstimmung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate, Bern, den 22. Juni 1894.

> Der Präsident: Brenner. Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate, Bern, den 28. Juni 1894.

> Der Präsident: de Torrenté. Der Protokollführer: Schatzmann.



Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betreffend die Abgabe eines Teils der Zolleinnahmen an die Kantone. (Vom 28. Juni 1894.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1894

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 28

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 11.07.1894

Date

Data

Seite 154-155

Page

Pagina

Ref. No 10 016 689

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.